

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Rgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Vom diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatt ist das 21. und 22. Stück erschienen und können dieselben an Rathskasse eingesehen werden. Darin ist enthalten:

- Nr 163. Decret wegen Concessionirung der Berlin-Dresdner Eisenbahngesellschaft; vom 27. September 1872.
- Nr 164. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der nachgedachten Eisenbahn betreffend; vom 27. September 1872.
- Nr 165. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Station Postchappel an der Dresden-Chemnitzer Staatseisenbahn betreffend; vom 23. October 1872.
- Nr 166. Verordnung, die Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 betreffend; vom 19. November 1872.
- Nr 167. Bekanntmachung, eine Anleihe der Sächsischen Holz-Industrie-Gesellschaft zu Rabenau betreffend; vom 24. October 1872.
- Nr 168. Bekanntmachung, die Richtungslinie der Gashwitz-Meuselwitzer-Eisenbahn betreffend; vom 5. November 1872.
- Nr 169. Bekanntmachung, dem Sparverein zu Lichtenstein-Gallenberg bewilligte Stempelbefreiungen betreffend; vom 13. November 1872.
- Nr 170. Bekanntmachung, die Einrichtung einer von der Bezirkssteuereinnahme Kosten abzuhaltenden Nebeneinnahme in der Stadt Hainichen betreffend; vom 14. November 1872.
- Nr 171. Bekanntmachung, die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2½ Millionen Thalern betreffend, vom 25. November 1872.

Frankenberg, am 12. December 1872.

Der Stadtrath.
Meißner, Brgmstr.

Subhastationsbekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamt soll

den 20. December 1872

das Johann Traugott Rudolph zugehörige Hausgrundstück sub Nr 62 des Catasters und sub Fol. 13 des Grund- und Hypothekenbuchs für Obergarnsdorf, welches Grundstück am 4. October 1872 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

430 Thlr. — —

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden; was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtskasse und in dem Schurich'schen Gasthof zu Obergarnsdorf aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankenberg, am 7. October 1872.

Königliches Gerichtsamt.

Wiegand.

Reinick.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königl. Kreisdirection zu Zwickau zu der, Seiten der Vertretungen der Kirchen- und Schul- wie auch politischen Gemeinden Ober- und Niederwiesa beschlossenen Erhebung von je 2½ % von jedem Hundert Thalern der Kaufsumme bei „nothwendigen Subhastationen“ im Parochialbezirke zu Gunsten des Kirchenraths und der Schulkasse Genehmigung erteilt hat, wird Solches hiermit durch die Unterzeichneten bekannt gemacht.

Ober- und Niederwiesa, am 2. December 1872.

Der Kirchen- und der Schulvorstand.

Bermischtes.

± Von der Elbe, 11. Decbr. Unsere zweite Kammer ist mit der wiederholten Berathung des Volksschulgesetzes beschäftigt und es ist zweifellos, daß sie im Allgemeinen bei den früher gefaßten Beschlüssen verharret. Gleichwohl hat die gestrige Abstimmung betreffs der Ablehnung des konfessionellen Charactors der Volksschule, wie ihn die Regierung erhalten wissen will und wie ihn Herr v. Erdmannsdorf in der Kammer, als die Bedingung, unter welcher die Reformgesetze überhaupt nur Annahme finden könnten, hingestellt, bewiesen, daß bei dem Vereinigungsverfahren in der Sache das letzte Wort geredet und der Regierungsparagraph angenommen werden wird. Es ist das ein hochwichtiger Fall in unserem Verfassungsleben, denn wahrscheinlich wird sich keine Zweidrittelmehrheit der zweiten Kammer für die Ablehnung des konfessionellen Charactors der Volksschule aussprechen und damit wird nach § 92 der Verfassung der Regierungsentwurf von selbst Gesetzeskraft erlangen. Viele Abgeordnete sind der Meinung, daß in

unserem fast ganz protestantischem Lande die konfessionelle Schule in der Natur der Sache begründet liege und wir können das nicht bestreiten, allein den Wunsch mögen wir nicht unterdrücken, daß die liberale Mehrheit der zweiten Kammer bei ihrer Endabstimmung über das Volksschulgesetz ausdrücklich auf diese den Religionszwiespalt in unseren Schulen ausschließenden Verhältnisse des Landes Bezug nehme. Man könnte sonst unserer zweiten Kammer den Vorwurf, unter Aufgabe des der heutigen Zeitforderung durchaus angepaßten Grundsatzes der Entfernung des konfessionellen Charactors der Volksschule den Umständen zu sehr Rechnung getragen zu haben, nicht ersparen. — Nachdem Chemnitz bekanntlich vor einiger Zeit den freisinnigen Pastor Sulze von Dsnabrück zum Pastor der Johannisgemeinde gewählt, gedent die Dresdner Annenkirchengemeinde nunmehr auch einen bekannten freisinnigen Geistlichen, den Dr. Hanne von Greifswalde, denselben, dessen Kolberger Wahl bei den orthodoxen pommerischen Geistlichen Beauftragung gefunden, zum Subdiakon zu wählen. — Recht angenehm hat es in freisinnigen Kreisen

berührt, daß der preussische Minister des Innern, Graf Culenburg, der Kreisordnung im Herrenhause vom deutschen Standpunkte in besonders warmer Weise das Wort geredet, denn in der That der Standpunkt, welchen Preußen jetzt im deutschen Gesamtvaterlande einnimmt, kann und darf durchaus mit dem ehemaligen specifischen Preussenthum nichts mehr gemein haben. Dasselbe ist mit der Errichtung des deutschen Reichs ebenso beseitigt, wie unser specifisches Sachsenthum und daran werden die sächsischen und preussischen Herrenhäuser nichts mehr ändern.

Bis zum 16. Novbr. sind für 292,629,150 Thlr. Reichsgoldmünzen theils in Zehn-, theils in Zwanzigmarkstücken ausgeprägt worden.

Durch die Einführung der Goldwährung resp. die Prägung der deutschen Goldmünzen ist fast die ganze Goldproduktion eines Jahres in Anspruch genommen worden. Es wurden nämlich bis jetzt geprägt 20-Markstücke und 10-Markstücke im Gesamtbetrage von 18 Mill. Pfd. Sterl., während die Jahresproduktion der Erde ungefähr 20 Mill. Pfd. Sterl. beträgt.

(Fortsetzung des Bermischten in der Beilage.)